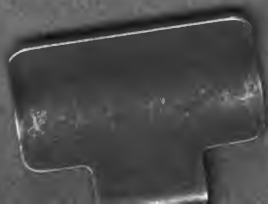


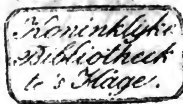
Die

Frankfurter Wechsel-Ordnung,

wie sie sich

durch das Gesetz vom 12. November 1844

gestaltet hat.



Druck von Benjamin Krebs.

Wechsel- und Merkantil-Ordnung der Freien Stadt Frankfurt.

Offizielle Ausgabe.



Frankfurt a. M.
Expedition der Gesetz- und Statuten-Sammlung.
(Georg Friedrich Krug.)
1845.



Inhalt.

Gesetz,

Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen

der hiesigen

Wechsel- und Merkantil-Ordnung

von 1739 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Vom 1. Februar 1845 an treten die nachfolgenden Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 in Kraft.

§. 1.

Die Artikel VIII. und IX. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Jeder, welcher rechtsverbindliche Verträge abzu-
„schließen befugt ist, kann Verbindlichkeiten durch
„Wechsel eingehen.“

„Unfähig zur Uebernahme wechselrechtlicher Ver-
„pflichtungen sind jedoch:

„1) Frauenzimmer, welche nicht durch Börsen-
„anschlag die Errichtung oder Fortsetzung
„eines Handelsgeschäfts angezeigt haben;
„2) Minderjährige, welche nicht die Großjäh-
„rigkeits-Erklärung erlangt haben;
„3) die bei dem hiesigen Linienmilitär in ac-
„tivem Dienste stehenden Militärpersonen;
„4) die bei dem hiesigen Stadttheater angestellten
„activen Schauspieler, Sänger und Musiker.“

§. 2.

Der Artikel XI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben.

§. 3.

Zusatz zu Artikel XIII. der Wechsel-Ordnung:

„Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit „eines solchen Wechsels auf einen gesetzlichen all„gemeinen Feiertag, so ist der Bezogene nicht „eher, als am nächstfolgenden Werktage zu ac„ceptiren verbunden.“

§. 4.

Erläuterung zu Artikel XIV. der Wechsel-Ordnung:

„Die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche „zahlbar lauten, sind in der Ostermesse am Diens„tag, und in der Herbstmesse am Montag der „genannten Woche zu acceptiren, oder, im Fall „verweigerter Annahme, am folgenden Werktage „zu protestiren. Solche Wechsel, welche auf die „Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite „oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, „sind am Montage der zweiten Woche zu accep-

„tiren, oder, wegen verweigerter Acceptation, an „dem folgenden Werktage zu protestiren.“

§. 5.

Zusatz zu Artikel XV. der Wechsel-Ordnung:

„Wird die Annahme oder Zahlung durch Inter- „vention zu Ehren des Ausstellers oder eines In- „dossanten geleistet, so soll demjenigen, welcher „sich zur Intervention für den Aussteller oder „für den demselben in der Reihenfolge am näch- „sten stehenden Indossanten erbietet, das Vorrecht „gebühren. Wollen mehrere für Rechnung des „Nämlichen interveniren, so steht es dem Inha- „ber frei, wessen Intervention er in Anspruch „nehmen will.“

§. 6.

Der Artikel XVI. der Wechsel-Ordnung wird auf- gehoben. An dessen Stelle tritt die nachfolgende Be- stimmung:

„Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen „dahier zahlbar lauten, ist der Inhaber zwar be- „rechtigt auf Gefahr und Kosten dessen, der den „Wechsel ihm eingeschickt hat, zum Behuf der „Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem „Wohnorte des Bezogenen zu senden; der Inha- „ber ist aber nicht hierzu verpflichtet, und es „werden daher solche Wechsel, auch in Ermange- „lung einer hiesigen Zahlungs-Adresse, am Ver- „falltag richtig wegen Mangel Zahlung dahier „protestirt.“

§. 7.

Der Artikel XIX. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.“

§. 8.

Die Artikel XX. und XXI. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1) Lautet ein Wechsel zahlbar auf einen Monat oder auf mehrere Monate nach dato, so werden die Monate und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausstellungstag trägt; hat aber der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die Monatsrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausstellungstag, so wird der Wechsel mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen gerechnet, und wenn der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate, und einen halben Monat gestellt ist, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. Medio eines Monats ist immer gleich bedeutend mit dem fünfzehnten Mo-

„natstage, der Monat mag dreißig Tage oder
„mehr oder weniger als dreißig Tage haben.

„2) Wechsel a Uso werden vierzehen Tage nach
„geschehener Acceptation fällig.

„3) Weder Acceptation noch Zahlung eines Wech-
„sels kann an den gesetzlichen allgemeinen Feier-
„tagen gefordert werden. Diese sind dermalen:

alle Sonntage,
der erste Januar,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
Christi Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
das Verfassungsfest am achtzehnten October
der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor
dem ersten Adventsonntag),
die zwei Weihnachtsfeiertage.

„4) Die bisher gestatteten vier Respecttage sind auf-
„gehoben und jeder Wechselbrief ohne Unter-
„schied muß am Verfalltag, wenn dieser aber
„ein gesetzlicher allgemeiner Feiertag wäre, am
„nächstfolgenden Werktage auf Vorzeigen bezahlt
„werden."

„5) Der Protest wegen Mangel Zahlung ist am
„nächsten Werktage nach dem Verfalltage zu er-
„heben. Der Inhaber hat seiner Verpflichtung
„zur Einforderung der Zahlung auch dann ge-
„nügt, wenn er dieselbe erst an dem zur Er-
„hebung des Protestes bestimmten Tage vor-
„nimmt. Diese Bestimmungen sind auf Meß-
„wechsel, zufolge §. 7. dieses Gesetzes, nicht
„anwendbar.

„6) Solche Wechsel auf hier, welche erst nach dem „Verfalltage hier eintreffen, oder erst nach die„sem Tage in den Besitz des Inhabers hier ge„langt sind, muß derselbe spätestens an dem „auf den Tag des Empfangs zunächst folgenden „Werktage zur Zahlung vorzeigen, und wenn „diese dann nicht erfolgen sollte, noch am näm„lichen Tage protestiren lassen.

§. 9.

Erläuterungen zu den Artikeln XXII, XLVIII, XLIX, L, LI, LII, LIV, LV der Wechsel-Ordnung:

1) „Die in diesen Artikeln vorkommenden Aus„drücke: „wenn der Acceptant fallit würde“, „„Ausbruch eines Falliments“, „ausgebrochene „Insolvenz“, „Falliment des ausgetretenen Schuld„ners“, „in Insolvenz gerathener Debitor“, wer„den dahin authentisch interpretirt:

„daß der Zeitpunkt eines Fallimentes sich durch „den Tag bestimmt, an welchem der Cridar ge„richtlich angezeigt hat, seine Zahlungen ein„stellen zu müssen, oder insofern eine solche An„zeige nicht vorliegt, durch den Tag, an wel„chem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wo„durch Vermögenssperre oder Bestellung eines „Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekannt„machung in öffentlichen Blättern, betreffe diese „die Erkennung des Concurses oder die Auffor„derung der Gläubiger zur Wahl eines Masse„Verwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder „zur Anmeldung der Forderungen, oder zur

„Aeusserung über ein nachgesuchtes Moratorium „verfügt worden ist.

2) „Wenn ein Acceptant eines gezogenen Wechsels „oder ein Aussteller eines indossirten eigenen „Wechsels gerichtlich angezeigt hat, seine Zah„lungen einstellen zu müssen, oder hinsichtlich „seiner eine der oben bezeichneten Verfügungen „erlassen worden ist, ist der Wechsel-Inhaber „befugt, nicht aber verpflichtet, einen Sekuri„täts-Protest errichten zu lassen. Auf den Grund „dieses Sekuritäts-Protestes können die Indos„santen und der Trassant zur Leistung einer ge„nügenden Sicherheit für die künftige Einlösung „des Wechsels angehalten werden. Das einge„tretene Falliment ändert nichts an der Ver„pflichtung des Wechsel-Inhabers, den Wechsel „zur Zahlung zu präsentiren, oder wegen Man„gels der Zahlung protestiren zu lassen.“

§. 10.

Der Artikel XXIV. der Wechsel-Ordnung und diejenigen Anordnungen der Artikel XIX, XXVII, XXVIII der Wechsel-Ordnung, wornach der Zeitpunkt der Versendung der Proteste und der Nachrichtgebung auf die erste oder nächstfolgende Post festgesetzt war, werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Alle Proteste sollen zum Behuf des Regresses „spätestens binnen zwei Tagen nach der Ausfer„tigung der Briefpost zur Beförderung überge„ben, oder wenn der Regreßpflichtige hier seinen „Wohnsitz hat, binnen der gedachten Frist bei „ihm angemeldet werden.“

§. 11.

Die Eingangsworte des Artikels XXVII. der Wechsel-Ordnung werden in folgender Weise abgeändert und näher bestimmt:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist „nicht verpflichtet, denselben zur Annahme vor„zuzeigen, es wäre denn, daß sein Vormann die „Acceptations-Einholung ausdrücklich verlangt „hätte. Es macht hierbei keinen Unterschied, von „welchem Orte der Wechsel gezogen ist.

„Eben so wenig ist derjenige, welcher hier „in Frankfurt auf andere Plätze ausgegebene „oder negociirte Wechselbriefe eingehandelt hat, „dieselben zur Acceptation zu senden verbunden, „es wäre denn, daß sein Vormann sich solches „ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls u. s. w.“

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt die besondere Bestimmung des Art. 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, welcher also lautet:

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen würden, sind binnen eines Jahrs, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern aussereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder, wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintreten-

den Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren —

in unveränderter Kraft.

§. 12.

Zusatz zu Artikel XXX. der Wechsel-Ordnung:

„Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen „Theil des Wechselbetrags bezahlt, kann er die „Auslieferung der Tratte nicht ansprechen, son„dern muß sich mit einem Empfangschein über „die von ihm geleistete Theil-Zahlung, oder „nach seinem Verlangen und auf seine Kosten, „mit einem Protest-Duplikate, auf welchem der „Wechsel-Inhaber die empfangene Summe be„scheinigt, begnügen.“

§. 13.

Der Artikel XXXII. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Trassant kann den Acceptanten im Wechsel„Prozesse auf Einlösung seiner Accepte belangen.“

§. 14.

Die Artikel XXXVII. und XXXVIII. der Wechsel-Ordnung, so wie alle diejenigen Gesetzesvorschriften oder Usanzen, die von der Acceptation, Bezahlung oder von sonstigen auf Wechsel sich beziehenden Rechtsgeschäften eine Befreiung oder besondere Ausnahme an anderen, als den oben (im §. 8) bezeichneten gesetzlichen allgemeinen Feiertagen gewährt hatten, sind aufgehoben

§. 15.

Der Artikel XLVI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Alle acceptirte, fällige und wegen Mangels „der Zahlung nicht protestirte trassirte Wechsel „behalten noch ein Jahr lang vom Zahlungs„tage an gerechnet, gegen den Acceptanten ihre „Wechselkraft. Mit Ablauf dieser Verjährungs„frist ist jede Verbindlichkeit aus der Accepta„tion erloschen. Schon während des Laufes die„ser Frist ist der Acceptant befugt, sich von „aller Verbindlichkeit aus solchen Wechseln durch „gerichtliche Deposition des Betrags zu befreien; „die Hinterlegung geschieht auf Gefahr und Ko„sten des säumigen Inhabers, welchem, wenn „er sich anmeldet, nur der Legschein auszulie„fern ist. Eigene acceptirte oder nicht acceptirte „Wechsel, es mag wegen deren Nichtzahlung „Protest erhoben seyn oder nicht, verlieren mit „Ablauf eines Jahres nach dem Zahlungstage „die Wechselkraft, und bestehen von da an noch „vier Jahre lang als Schuldscheine. Nach Ab„lauf dieser vier Jahre ist die Urkunde auch als „Schuldschein erloschen.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 12. November 1844.

(Publicirt den 15. November 1844.)

Gesetz,

die

Vollziehung des Gesetzes vom 12. Nov. 1844,

wegen Abänderungen ꝛc. der Wechselordnung von 1739

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Dezember 1844, wie folgt:

§. 1.

In Vollziehung §. 8. Nr. 4. und 5. des Gesetzes vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, wird der Zahltag der am 28, 29, 30. und 31. Januar 1845 fälligen Wechsel, insofern sie nach der dermaligen Gesetzgebung Respecttage zu genießen haben, auf den 1. Februar 1845, und der Tag, an welchem hinsichtlich derselben Protest Mangel Zahlung zu erheben ist, da der 2. Februar 1845 auf einen Sonntag fällt, auf Montag den 3. Februar 1845 bestimmt.

§. 2.

In dem am 15. November 1844 publicirten Gesetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und

Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, haben

1) im §. 6 am Schluß die Worte:

„am Verfalltag“

wegzufallen, indem die Bestimmungen des §. 8. Nr. 4. und 5. auch auf diejenigen Wechsel Anwendung leiden soll, von welchen der §. 6 spricht; und

2) sind im §. 8. Nr. 5. die Worte:

„nach dem Verfalltage“

durch die Worte:

„nach dem Zahltage“

zu ersetzen, indem auch diejenigen Wechsel, deren Verfalltag auf einen allgemeinen gesetzlichen Feiertag fällt, und daher erst an dem nächstfolgenden Werktag nach §. 8. Nr. 4. bezahlt werden müssen, nicht an diesem Zahltag, sondern erst am nächstfolgenden Werktag Mangel Zahlung zu protestiren seyn sollen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 31. Dezember 1844.



(Publicirt den 7. Januar 1845.)

Des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahre 1739.



Mit
den bis einschließlich des Jahres 1844 erfolgten
gesetzlichen
Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen,
beigefügter
Taxa der Wechsel-Notarien-Gebühren
und den
Wechsel- und Waarenmakler-Ordnungen.



Summarischer Innhalt [1].

---

1) Die in Folge des Gesetzes vom 12. November 1844 aufgehobenen oder abgeänderten Paragraphen sind hier durch ein Sternchen (*) bezeichnet, im Texte aber mit kleinerer Schrift gedruckt und in Parenthese eingeschlossen.

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und frembden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserhalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666 und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungs-Geschäfften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern- auch zu jedermanns Nachricht in offentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwehrend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholffen und remediret würde, der gemeinen Handlung bei diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läufften täglich ein grösserer Schade zuwachsen dörffte; Dannenhero Wir zu Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Uberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und Kostspieltiger proceßlicher Weitkäuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene so wohl in Wechsel- als anderen Negotien wohlerfahrene Kauff- und Handels-Leute ihr verlangtes schrifftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgender Gestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I.

Nachdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von frembden Kauffleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die frembde Kauffleute solche ihre anhero abgeschickte Personen sowohl inn- als ausserhalb Meß-Zeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkauffen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negolii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II.

Und damit diejenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Handen bekommen habe.

III.

Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzt sind, sollen so lang bei ihren Kräfften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behörigermassen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch offentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börße kund machen lassen; Dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederruffung von keinen Kräfften.

IV.

Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wolte, so kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen offentlichen Anschlag auf der Börße so fort kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräfften.

V.

Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfanger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wieviel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios et correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, so wohl hiesige als fremde Kauffleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Com-

pagnie Geschäffte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mit-Verwandten nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeineren Namen ad Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll *).

VI.

Würde eine Compagnie oder Gesellschafft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel = Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. & 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn *).

VII.

Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschafftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts destoweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweißlich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wolte, ob hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder

*) Die «Erläuterung und Bestätigung der Artikel 5. und 6. vom 19. October 1741» ist unten vor dem Register abgedruckt.

fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Maß eingebracht.

VIII.

[Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechsel-Briefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; Allen Handwercks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerck sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwercks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holtz und dergleichen auf eine Zeit und Ziel gekaufft und Wechsel-Brief über die Kauff-Summa ausgestellet hätten) ingleichem denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn, Wechsel-Briefe auszugeben, und da sie nichts destoweniger darwieder handlen, so sollen gedachter Handwercks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000 fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000 fl. verschätzenden Handwercks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechsel-Briefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Januar 1726 wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, krafftloß und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unseren Burgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwercksleute, welche wenigstens 2000 fl. verschätzen, Wechsel-Briefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.]

IX.

[Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bei Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gäntzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia aetatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straff erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dardurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.]

Die Artikel VIII. und IX. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Jeder, welcher rechtsverbindliche Verträge abzuschließen „befugt ist, kann Verbindlichkeiten durch Wechsel ein„gehen.“

„Unfähig zur Uebernahme wechselrechtlicher Verpflich„tungen sind jedoch:

„1) Frauenzimmer, welche nicht durch Börsenanschlag „die Errichtung oder Fortsetzung eines Handelsge„schäfts angezeigt haben;

„2) Minderjährige, welche nicht die Großjährigkeits„Erklärung erlangt haben;

„3) die bei dem hiesigen Linienmilitär in activem Dienste „stehenden Militärpersonen;

„4) die bei dem hiesigen Stadttheater angestellten activen „Schauspieler, Sänger und Musiker *).“

---

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 1.

X.

Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

XI.

[Diejenige Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14 Tage vor solcher Meße ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.]

Der Artikel XI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben *).

XII.

Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht gibt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unter-

---

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 2.

schreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel=Notariorum (welche darüber ein gemeinschafftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf= und Zunamen mit darzu zu setzen; Daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. & 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

XIII.

Nachdem auch an etlichen Orthen eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfall=Zeit acceptiret werden dörffen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit genießen, daß wann von dergleichen Orthen Briefe hieher trassiret werden, sie solche eher nicht, als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

Zusatz zu Artikel XIII. der Wechsel=Ordnung:

„Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit eines „solchen Wechsels auf einen gesetzlichen allgemeinen „Feiertag, so ist der Bezogene nicht eher, als am „nächstfolgenden Werktage zu acceptiren verbunden*).“

---

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 3

XIV.

In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweiten Wochen erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches notiren gleichwohl von dem protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer vor seinen Gang bekommen solle. Ubrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera ò del giro, sòpra protesto, acceptiren wolte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

Erläuterung zu Artikel XIV. der Wechsel-Ordnung:

„Die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar „lauten, sind in der Ostermesse am Dienstag, und in

„der Herbstmesse am Montag der genannten Woche „zu acceptiren, oder, im Fall verweigerter Annahme, „am folgenden Werktage zu protestiren. Solche Wechsel, „welche auf die Messe ohne weitere Angabe auf die „zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, „sind am Montage der zweiten Woche zu acceptiren, „oder, wegen verweigerter Acceptation, an dem folgen„den Werktage zu protestiren*).“

XV.

Demnach auch seit geraumer Zeit die Addreß-Zettulgen sehr in Ubung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öffters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermanglender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; So lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addresse gegeben werden, der Inhaber bey ermanglender Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren laßen müße, dargegen ein jeder, so dergleichen Addreß-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

Zusatz zu Artikel XV. der Wechsel-Ordnung:

„Wird die Annahme oder Zahlung durch Interven„tion zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten „geleistet, so soll demjenigen, welcher sich zur Inter„vention für den Aussteller oder für den demselben in „der Reihenfolge am nächsten stehenden Indossanten „erbietet, das Vorrecht gebühren. Wollen mehrere für „Rechnung des Nämlichen interveniren, so steht es dem

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 4.

„Inhaber frei, wessen Intervention er in Anspruch
„nehmen will *).“

XVI.

[Wann aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmahlen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfall=Zeit selbsten auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äusserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect=Tag das Geld mit dem Post=Wagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief addressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non accettatione mit der Samstags=Post wegzuschicken befugt seyn.]

Der Artikel XVI. der Wechsel=Ordnung wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen dahier
„zahlbar lauten, ist der Inhaber zwar berechtigt auf
„Gefahr und Kosten dessen, der den Wechsel ihm ein-
„geschickt hat, zum Behuf der Annahme und hiesigen
„Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen zu
„senden; der Inhaber ist aber nicht hierzu verpflichtet,
„und es werden daher solche Wechsel, auch in Er-
„mangelung einer hiesigen Zahlungs=Adresse [am Ver-

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 5.

"falltag*] richtig wegen Mangel Zahlung dahier pro-
"testirt**)."

XVII.

Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäuffter Meß-Geschäften die Zeit nicht haben, durch inen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechsel-Briefe ein besonders Protocollum halten.

XVIII.

Würde aber der bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der bezogene bei der Verfallzeit nicht bezahlet, und deßwegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die wirkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Pro-

*) Die Worte »am Verfalltag« haben nach Gesetz vom 31. December 1844, §. 2. Nr. 1. (oben Seite XVI) wegzufallen.

**) Gesetz vom 12. November 1844. §. 6.

vision sogleich bezahlet, der Belauff des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX.

[Die Wechselbriefe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der anderen Post*) fortgesendet werden.]

Der Artikel XIX. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe „der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe „lauten, müssen am Samstag der zweiten Meßwoche „bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die „erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lau„ten, müssen am Samstag der benannten Meßwoche „bezahlt oder protestirt werden**).“

XX.

[Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechselbriefen à uso, welcher Zahlung auf 14 Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero

*) Vergl. den Ersatzartikel ad XXIV.

**) Gesetz vom 12. November 1844. §. 7.

allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4 Discretions- oder Respect-Täge dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch gantz feyerlich alhier begangen werdende Buß- und Bet-Täge eben so wohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterscheid gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfall-Zeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.]

XXI.

[Von vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.]

Die Artikel XX. und XXI. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1) Lautet ein Wechsel zahlbar auf einen Monat oder „auf mehrere Monate nach dato, so werden die Monate „und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausstellungstag trägt; hat aber „der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die „Monatsrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausstellungstag, so wird der Wechsel „mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. „Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen

„gerechnet, und wenn der Wechsel auf einen oder „mehrere ganze Monate, und einen halben Monat „gestellt ist, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. „Medio eines Monats ist immer gleich bedeutend mit „dem fünfzehnten Monatstage, der Monat mag dreißig „Tage oder mehr oder weniger als dreißig Tage haben.

„2) Wechsel a Uso werden vierzehen Tage nach ge„schehener Acceptation fällig.

„3) Weder Acceptation noch Zahlung eines Wechsels „kann an den gesetzlichen allgemeinen Feiertagen ge„fordert werden. Diese sind dermalen:

alle Sonntage,
der erste Januar,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
Christi Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
das Verfassungsfest am achtzehnten October,
der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntag),
die zwei Weihnachtsfeiertage.

„4) Die bisher gestatteten vier Respecttage sind aufge„hoben und jeder Wechselbrief ohne Unterschied muß „am Verfalltag, wenn dieser aber ein gesetzlicher all„gemeiner Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werk„tage auf Vorzeigen bezahlt werden.“

„5) Der Protest wegen Mangel Zahlung ist am nächsten „Werktage nach dem Verfalltage*) zu erheben. Der In„haber hat seiner Verpflichtung zur Einforderung der „Zahlung auch dann genügt, wenn er dieselbe erst „an dem zur Erhebung des Protestes bestimmten Tage

*) Die Worte »nach dem Verfalltage« sind nach Gesetz vom 31. December 1844, §. 2. Nr. 2. (oben Seite XVI.) durch die Worte »**nach dem Zahltage**« zu ersetzen.

„vornimmt. Diese Bestimmungen sind auf Meßwech-
„sel, zufolge §. 7. dieses Gesetzes*), nicht anwendbar.

„6) Solche Wechsel auf hier, welche erst nach dem Ver-
„falltage hier eintreffen, oder erst nach diesem Tage
„in den Besitz des Inhabers hier gelangt sind, muß
„derselbe spätestens an dem auf den Tag des Empfangs
„zunächst folgenden Werktage zur Zahlung vorzeigen,
„und wenn diese dann nicht erfolgen sollte, noch am
„nämlichen Tage protestiren lassen**).“

XXII.

Deßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem der Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

Erläuterungen zu den Artikeln XXII, XLVIII, XLIX, L, LI, LII, LIV, LV, der Wechsel-Ordnung:

1) „Die in diesen Artikeln vorkommenden Ausdrücke:
„„wenn der Acceptant fallit würde“, „Ausbruch

*) Ersatzartikel ad XIX, oben Seite 17.
**) Gesetz vom 12. November 1844. §. 8

„eines Falliments“, „ausgebrochene Insolvenz“, „Falliment des ausgetretenen Schuldners“, „in Insolvenz gerathener Debitor“, werden dahin authentisch „interpretirt:

„daß der Zeitpunkt eines Fallimentes sich durch den „Tag bestimmt, an welchem der Cridar gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, „oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch „den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung „eines Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die „Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der „Gläubiger zur Wahl eines Masse-Verwalters oder „Gläubiger-Ausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeusserung über ein nachgesuchtes „Moratorium verfügt worden ist.

2) „Wenn ein Acceptant eines gezogenen Wechsels oder „ein Aussteller eines indossirten eigenen Wechsels gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu „müssen, oder hinsichtlich seiner eine der oben bezeichneten Verfügungen erlassen worden ist, ist der Wechsel-Inhaber befugt, nicht aber verpflichtet, einen „Sekuritäts-Protest errichten zu lassen. Auf den Grund „dieses Sekuritäts-Protestes können die Indossanten und „der Trassant zur Leistung einer genügenden Sicherheit für die künftige Einlösung des Wechsels angehalten werden. Das eingetretene Falliment ändert „nichts an der Verpflichtung des Wechsel-Inhabers, „den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, oder wegen „Mangels der Zahlung protestiren zu lassen*).“

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 9.

XXIII.

Die vulgo so genannte Deposito-Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Meß zu zahlen, ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exceptiön zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn.

XXIV.

[Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölff Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest nebst dem Wechsel-Brieff mit der Post fortgehen zu lassen schuldig seyn.]

Der Artikel XXIV. der Wechsel-Ordnung und diejenigen Anordnungen der Artikel XIX, XXVII, XXVIII der Wechsel-Ordnung, wornach der Zeitpunkt der Versendung der Proteste und der Nachrichtgebung auf die erste oder nächstfolgende Post festgesetzt war, werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Alle Proteste sollen zum Behuf des Regresses spätestens binnen zwei Tagen nach der Ausfertigung der Briefpost zur Beförderung übergeben, oder wenn der Regreßpflichtige hier seinen Wohnsitz hat, binnen der gedachten Frist bei ihm angemeldet werden*).

XXV.

Wann einer der beyden Wechsel-Notarien**), sowohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könte, so soll dannoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

---

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 10.

**) Gegenwärtig sind deren drei angeordnet.

XXVI.

Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel = Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meß = Zeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff = und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Ubertrettungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestraffung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll offentlich geführet werden muß, damit die Kauffleute auf jedesmahliges Verlangen sich darin ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

XXVII.

* [Die allhier in Franckfurth auf andere Oerter sowohl ausgegebene als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrucklich ausbedinge,] *) welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest di non accettatione zurück gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann

*) Vergl. Seite 25.

nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem trahente auf jedesmahliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Oerther zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß so dann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kan derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnüget werden solle, jedesmahl begehren, worzu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wolten, oder könten, so lang, bis die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal = Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post *) keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben **).

---

*) Vergl. den Ersatzartikel ad XXIV.

**) Die »authentische Erklärung dieses Artikels, vom 4. September 1798« ist unten Seite 59 ff. abgedruckt.

Die Eingangsworte des Artikels XXVII. der Wechsel-Ordnung werden in folgender Weise abgeändert und näher bestimmt:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist nicht „verpflichtet, denselben zur Annahme vorzuzeigen, es „wäre denn, daß sein Vormann die Acceptations-Ein-„holung ausdrücklich verlangt hätte. Es macht hier-„bei keinen Unterschied, von welchem Orte der Wechsel „gezogen ist.

„Eben so wenig ist derjenige, welcher hier in Frank-„furt auf andere Plätze ausgegebene oder negociirte „Wechselbriefe eingehandelt hat, dieselben zur Accep-„tation zu senden verbunden, es wäre denn, daß sein „Vormann sich solches ausdrücklich ausbedinge, wel-„chenfalls u. s. w.“

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt die besondere Bestimmung des Art. 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, welcher also lautet:

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen würden, sind binnen eines Jahrs, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern aussereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet zur Acceptation, oder, wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintretenden Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren —

in unveränderter Kraft *).

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 11.

XXVIII.

Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kan der Creditor oder Inhaber desselben die schärffste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, oder Präjuditz endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könte) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, sambt Provision, Sensaria, Brief-Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24 Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses darbey anzumercken ist, daß zwar die Unkosten des Rück-Wechsels von solchen Orthen, von welchen gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Orth, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nechstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, wobey der Inhaber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post *) Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zuge-

*) Vergl. den Ersatzartikel ad XXIV.

kommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Ambt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deßwegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regreß, und allen ferneren Anspruch verliehret.

XXIX.

Es ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kan den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest samt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürtzesten zu haben vermeynet, auch, mit Ubergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechselrecht die Execution obgemeldtermassen begehren.

XXX.

Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erhohlen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselsbriefs bezahlen wolte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könte, und annoch annehmen wolte, so bedarff es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug

ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monaths und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

Zusatz zu Artikel XXX. der Wechsel=Ordnung:

„Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen Theil „des Wechselbetrags bezahlt, kann er die Auslieferung „der Tratte nicht ansprechen, sondern muß sich mit „einem Empfangschein über die von ihm geleistete Theil- „Zahlung, oder nach seinem Verlangen und auf seine „Kosten, mit einem Protest=Duplikate, auf welchem der „Wechsel=Inhaber die empfangene Summe bescheinigt, „begnügen *).“

XXXI.

Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein= oder dem andern, so viel er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII.

[Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein= oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 12.

Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch gantz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreß an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.]

Der Artikel XXXII. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Trassant kann den Acceptanten im Wechsel-Prozesse auf Einlösung seiner Accepte belangen*).

XXXIII.

Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratae pecuniae, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öffters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Ubertragung der Wechsel-Briefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher proceßlicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret,

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 13.

oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executive dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

XXXIV.

Wie dann die exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

XXXV.

So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones et Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zuläßige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-Abschieds de Ao. 1654. §. als auch rc. 107. und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects Vergleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instantz, auch noch in lauffenden decendio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des

Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung executive angehalten werden.

XXXVI.

Die Bezahlung der Wechselbrief soll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünfftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4 pro Cento Agio halb in Müntz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Müntz-Sorten darinnen nicht benahmet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Müntz zu bezahlen schuldig. Ubrigens lassen Wir es bei Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738 nochmahlen bewenden, daß nehmlich aller Unterscheid unter Wechsel- und Waaren-Zahlung gäntzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

XXXVII.

[Da Juden, sie seyen hiesige oder frembde, an Christen einen Wechsel-Brief zu zahlen haben, sollen jedesmahl die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Hauß zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.]

XXXVIII.

[Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechselbriefe, welche am Sonn-Abend oder andern ihren Feyertägen ex. gr. den 10. des Monaths auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können präsentiret werden, mit Beysetzung des Dati, nehmlich: acceptirt vom 10. anzurechnen: die Acceptation schreiben, und auf den Verfall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend

beschehen wäre; *Diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respect-Tägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nehmlich den Freytag abführen.]

Die Artikel XXXVII. und XXXVIII. der Wechsel-Ordnung, so wie alle diejenigen Gesetzesvorschriften oder Usanzen, die von der Acceptation, Bezahlung oder von sonstigen auf Wechsel sich beziehenden Rechtsgeschäften eine Befreiung oder besondere Ausnahme an anderen, als den oben (im §. 8*) bezeichneten gesetzlichen allgemeinen Feiertagen gewährt hatten, sind aufgehoben).**

XXXIX.

Es soll Niemand einem Jungen oder anderen Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement oder eine andere schrifftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

XL.

Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber

---

*) Ersatzartikel ad XX und XXI, oben Seite 19.

**) Gesetz vom 12. November 1844. §. 14.

der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Präsentant den Regreß an den Aussteller verliehret.

XLI.

Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor würklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wolte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworffen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Festtäge ausgenommen bleiben) der Assignatarius schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII.

Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolte, und der Präsentant wäre darmit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Nahmen stehende Wort: Ordre zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wordurch er aber den Regreß an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliehret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII.

Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Meßzeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meßzeiten geschlossen werden.

XLIV.

Bey Bezahlung der Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl- hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechsel-Briefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an

sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV.

Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkäntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künfftigen Anspruchs gegen männiglichen schadloß halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI.

[Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Tezahler wegen etwan überhäuffter Geschäfften nicht zurück gefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deßwegen anstellen solle, wiedrigenfalls, nach Verfliessung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe gantz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verliehret er seinen Regreß an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.]

Der Artikel XLVI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Alle acceptirte, fällige und wegen Mangels der Zah-„lung nicht protestirte trassirte Wechsel behalten noch „ein Jahr lang vom Zahlungstage an gerechnet, gegen „den Acceptanten ihre Wechselkraft. Mit Ablauf dieser „Verjährungsfrist ist jede Verbindlichkeit aus der Ac-„ceptation erloschen. Schon während des Laufes die-„ser Frist ist der Acceptant befugt, sich von aller Ver-„bindlichkeit aus solchen Wechseln durch gerichtliche „Deposition des Betrags zu befreien; die Hinterlegung „geschieht auf Gefahr und Kosten des säumigen In-„habers, welchem, wenn er sich anmeldet, nur der „Legschein auszuliefern ist. Eigene acceptirte oder nicht „acceptirte Wechsel, es mag wegen deren Nichtzahlung „Protest erhoben seyn oder nicht, verlieren mit Ablauf „eines Jahres nach dem Zahlungstage die Wechsel-„kraft, und bestehen von da an noch vier Jahre lang „als Schuldscheine. Nach Ablauf dieser vier Jahre ist „die Urkunde auch als Schuldschein erloschen*).“

XLVII.

Bey denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unserigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeyen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gäntzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß

---

*) Gesetz vom 12. November 1844. §. 15.

mit denen Unserigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

XLVIII.

Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder frembd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments *) bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

XLIX.

Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolventz *) und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferentz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L.

Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolventz *) sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam

*) Vergl. die Erläuterungen zu Art. XXII ꝛc. Seite 20 f.

zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach beschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Massae zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preiß in solutum anzunehmen, oder offentlich an den Meistbietenden durch die geschwohrne Unterkäuffer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihme dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da dardurch ein Uberschuß heraus käme, er solchen der Credit-Massae gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern herauskommen solte, sich hinwiederum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI.

Nachdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetrettene Schuldner *) kurtz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weiß schändlich betrogen und hintergangen worden; Dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden, und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll inskünfftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurtz, oder längstens acht Tage vorher geschiehet, ohngeachtet die würckliche Tradition der Waaren für sich gegangen,

*) Vergl. die Erläuterungen zu Art. XXII rc. Seite 20 f.

der Verkäuffer sothane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkaufft, aber von dem neuen Käuffer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würcklich erhaltene Zahlung weiter verkaufft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII.

Die einem zur Insolventz gerathenen Debitori*) um die Provision zu verkauffen in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würcklich verkauffet, den Preiß darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolventz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käuffer verabfolget werden soll.

LIII.

Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-

*) Vergl. die Erläuterungen zu Art. XXII rc. Seite 20 f.

Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunfft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so offt sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Fattura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bei Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschafften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handlen würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV.

Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Uberbesserung heraus zu geben schuldig*).

---

*) Vergl die Erläuterungen zu Art. XXII 2c. Seite 20 f.

LV.

Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Ubertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten*).

LVI.

Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und dardurch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708, und 22. Aug. 1719 zu offentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

LVII.

Hiernechst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeydung Betrugs, auch zu der Kauff- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie sowohl denen frembden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen an-

*) Vergl. die Erläuterungen zu Art. XXII ꝛc. Seite 20 f.

vertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäfften unter ihrem eigenem oder anderm Nahmen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschafft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Parthey sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeydung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so offt sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

LVIII.

Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handlenden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monathen a die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestättigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu über-

tretten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwieder gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIX.

Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

Anhang.

I.

Taxa der Wechsel-Notarien-Gebühren,

wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden.

I.

Vor einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius offt manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommet, ist die Gebühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beym ordinairen Protestiren bleibet, sechzig Kreuzer*), und vor gestempelt Pappier sechs Kreuzer**), wobey jedoch die Notarii diejenige Wechsel-Briefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück lauffen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

II.

Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich ausser einem, der ins Instrument gehöret, mit zwanzig Kreuzer zu bezahlen.

---

*) Gegenwärtig ist die Gebühr für einen einfachen Protest, ausser dem gesetzlichen Stempel, auf 1 fl. 24 kr., nämlich:

für Präsentation . . .	30 kr.
» Protokoll . . .	10 »
» Protest Ins. . . .	30 »
» Unterschrift und Siegel .	14 »

und für die Präsentation bei einer Nothadresse auf 30 kr. festgesetzt.

**) Der Protest eines Wechsels bis 1000 fl. ist in neuerer Zeit mit einem Stempel von 1 fl. 30 kr., eines solchen über 1000 fl. mit 3 fl. zu versehen. (Stempeltarif v. 9. April 1839, pos. 123.)

III.

Vor das Notiren, so vors künfftige anders nicht als auf die in vorhergehender Wechsel-Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Müh und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer bezahlt.

IV.

Vor die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Pettschafft schreiben und confirmiren muß, vor alles funfzig Kreutzer *).

V.

Wann aber der Notarius die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr, wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechtzig Kreutzer *).

VI.

Ist aber die Vollmacht in Italiänischer, öffters gar sehr abbreviirten oder in anderer unleßlicher Sprach oder Schrifft, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebentzig Kreutzer *)

VII.

Wann ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrifft, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret,

*) Ausserdem muß eine Procura, wodurch jemanden die Führung einer Handlung oder Firma übertragen wird, auf eine Zeit von und bis zu 6 Monaten mit einem Stempel von 2 fl., auf länger als 6 Monate von 5 fl. versehen seyn. (Stempeltarif vom 9. April 1839, pos. 124.)

bezahlet er vom Bogen Schreib-Gebühr acht Kreuzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seiten ein convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helfft gebrochen geschrieben werde; dafern aber die Beytruckung des Notarii Siegels und desselben Unterschrift zu solcher Copey oder Extract verlanget wird, werden davor annoch besonders zwanzig Kreuzer entrichtet.

VIII.

Vor Anschlagung einer Revocation, einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kaufmanns-Börse werden erleget dreißig Kreuzer *).

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

*) Sämmtliche an den Wechselnotar zu entrichtende Unkosten eines Börsen-Anschlags sind gegenwärtig:

Für die zu unterzeichnende gedruckte Urkunde und deren Beglaubigung	fl. 1	—	kr.
» Abfassung des Börsen-Anschlages	» 1	30	»
» Ausfertigung und zwei Abschriften	» —	36	»
» Protocollirung	» 1	—	»
» Beglaubigung des Börsen-Anschlages	» —	30	»
» den Stempel	» 2	—	»
» auf das Amt zu bringen und wieder abzuholen	» 1	—	»
» auf die Börse zu bringen	» —	30	»
» den Börsediener	» —	12	»
» Gänge zu den Partheien und dergleichen	» 1	—	»
	fl. 9.	18	kr.

II.

Ordnung der Wechsel-Mackler.

Alle diejenige, so von Uns dem Rath zu Wechsel-Macklern angenommen werden, sollen handtreulich angeloben und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

1) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kaiserlichen Rescriptes d. d. 13ten August 1760, besage dessen die Mackler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kommende etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen ergangene Allerhöchst Kaiserliche sowohl, als von Uns dem Rath erlassene Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumahnen, die allenfallsige Contraventionen aber Unserem Rechney-Amt anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2) Daß sie so viel an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung d. a. 1739 sowohl, als allen denjenigen in Wechsel-Sachen nachgehends ergangenen oder in der Zukunft noch ergehenden Verordnungen getreulich nachkommen, in Schließung der Wechsel und anderen Sachen, so ihnen dem Herkommen gemäs zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beiden contrahirenden Theilen, sie seyen fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, niemand wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, auch so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen, weniger nicht, wenn sie auf Handlungs-Comptoirs berufen werden, gleich und willig erscheinen.

3) Sollen sie die Wechsel-Mackler, an keinem Wechsel oder anderen Contract, so sie schließen, Theil oder Gewinn

haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefahrde brauchen.

Da aber einer eines Wechsels, Verleyh- oder Bestands liegender Güther auch Geldausleihens oder Aufnehmens auf gerichtliche Verschreibung und Insätz, selbst für sich bedürfte; so soll er solches entweder durch einen andern Mackler oder Unterkäuffer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sache ihn den Mackler selbst angehe, und sie es mit ihme als einem Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun habe.

4) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterhandlen niemanden einigen Kaufmann oder Banquier angeben, als ob er reich und sicher sey, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist, und durch denselben andere in Gefahr und Schaden gesezt werden können, sondern denenjenigen Personen, so sich ihrer Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen.

5) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d. a. 1708. §. 14. enthaltene Verbot auf die daselbst bestimmte unerlaubte Weise, zu Bewirkung heimlicher Accorden der Falliten mit ihren Gläubigern, nicht gebrauchen zu lassen, getreulich beobachten.

6) Sollen sie sich nach Inhalt Conclusi Senatus d. d. 23. May 1786 aller Mackler-Geschäfte unter Parthien, welche beide fremd sind, zwischen denen Messen enthalten.

7) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterkaufen, ausser ihres ordentlichen Lohns, keinen Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Parthie, und allen denenjenigen Personen, so sich ihrer bedienen, aufrichtig und redlich helfen, auch die Sachen ihres eignen Vortheils halben, nicht verzögern, über dieses sich mit dem ihnen festgesezten Lohn und Courtage, nemlich:

in Wechsel, und Wechsel=Depositis . . . 1 per mille,
in Geld=Umsatz und Wechsel zu dis=
contiren . . . . $\frac{1}{2}$ per mille,
in Geldaufnahmen auf gerichtliche Hy=
potheken . . . . $\frac{1}{4}$ pr. Centum,
von Haus= und Güther=Ein= und
Verkauf . . . . $\frac{1}{4}$ pr. Centum,

so ihnen von beiden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es seye denn, daß sie, was die beide leztere Posten betrifft, nur ein Theil um ihren Dienst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch allein zu bezahlen schuldig wäre,

von vermietheten Häusern, Gärten oder
Gewölbern, von dem einjährigen Zinns,
wenn nicht hierüber vorhero ein Ac=
cord mit Miether oder Vermiether ge=
troffen worden . . . . 1 pr. Centum,

doch nur von dem ersten Bestand=Jahre begnügen, darüber aber niemanden, unter was Vorwand es auch seyn möge, beschweren.

8) Da auch öfters über die geschlossene Wechsel und Contracte Streitigkeiten vorfallen, so sollen die geschworne Wechsel=Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches mit Beyfügung ihres Namens, sodann des Tags, Monats und Jahrs, die Umstände der geschlossenen Parthie hineingeschrieben werden, auch sollen sie über solche Wechsel und Contracte ein ordentliches Buch führen, und alles darinn fleißig aufzeichnen.

9) Sollen die geschworne Wechsel=Mackler die ihnen für die ertheilte Obrigkeitliche Erlaubnis hiermit angesezte Mackler=Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar anticipando an unser Rechney=Amt bezahlen, diejenige aber so sich hierinnen säumig finden lassen werden, sollen auf, nach fruchtlos an sie ergangener Mahnung, geschehene Anzeige, ausge=

strichen, und ihnen die gegebene Erlaubnis wiederum genommen werden.

10) Sollen die geschworne Wechsel-Mackler sich aller Waaren-Geschäfte enthalten, die ihnen zustehende, aber in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge, bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechney-Amt angezeigt, den Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solcher praevia causae cognitione dazu in Pflichten genommen worden, wobey sich denn ohnehin verstehet, daß alles. was sothaner approbirte Substitutus in Wechsel-Mackler-Geschäften thut, und handelt, für Risico des Principalis gehet, und lezterer für allen Schaden stehen und haften müße.

11) Sollen die geschworne Wechsel-Mackler auf andere Personen, so sich bey Wechselen des Macklens heimlich und ohne von Uns dem Rath erhaltene Vergünstigung anmaßen, fleißig acht haben, und so sie davon etwas gewahr würden, solches Unserm Rechney-Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorgegangener Untersuchung, und zwar die Christliche mit 30, die Jüdische Neben-Mackler aber mit 50 Rthlr., und bey anderweitem Betrettungs-Fall mit verdoppelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Anbringenden ein Dritttheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu,
den 26. November 1799.

III.

Ordnung der Waaren-Mackler und Unterkäufer.

Alle diejenige, so allhier zu Frankfurt als Waaren=Mackler oder Unterkäufer angenommen werden, sollen Handtreulich angeloben, und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

1) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kayserlichen Rescripts d. d. 13. Aug. 1760, besage dessen die Mackler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kommende etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen ergangene Allerhöchst Kayserliche sowohl, als von Uns dem Rath erlassene Verordnungen, ein wachsames Auge zu haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumahnen, die allenfallsige Contraventionen aber, Unserem Recheney=Amt anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2) Daß sie mit Käufern und Verkäufern, sie seyen fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, wenn sie nicht überzeugt, daß es aufrichtiges und Kaufmannsguth seye, für gut schätzen und anschlagen, dahingegen auch niemands Guth so aufrichtig und Kaufmannsguth ist, verachten oder verwerfen wollen, zu dem Ende sollen sie sich nicht nur, so viel möglich, zu der bestimmten Zeit, auf der Börse einfinden, nicht weniger auf den hiesigen Handlungs=Comptoirs sich fleißig und oft anmelden, um die Aufträge sowohl zum Ein= als Verkauf von Waaren zu empfangen, auch wenn sie berufen werden, gleich und willig erscheinen, und die ihnen zu ertheilende Commißionen getreu ausrichten, ohne sich

die geringste Partheilichkeit oder Vorzug eines Handlungs-Haußes vor dem andern zu Schulden kommen zu lassen, auch die strengste Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Geschäfte beobachten.

3) Sollen die Waaren-Mackler und Unterkäufer an keiner Waare oder Guth, so sie vermackeln, Antheil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten und hierunter keinerley Gefährde gebrauchen, viel weniger selbst en gros handeln oder an einem Ein- oder Verkauf, Antheil nehmen, jedoch ist ihnen, wenn sie dazu von Uns dem Rath anderweit die Erlaubnis erhalten, einen Detail-Handel oder Kramladen zu führen, gestattet, in welchem Fall jedoch, in so fern ein Mackler zu dem ihme zugestandenen Detail-Handel Waaren gebrauchet, er solches dem Verkäufer bey deren Einkauf anzuzeigen hat.

4) Sollen sie bey dem Macklen und Verkaufen niemanden einigen Kaufmann als reich und sicher angeben, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist, wodurch denn andere in Gefahr und Schaden gesetzt werden, sie sollen vielmehr denenjenigen Personen, so sich ihrer Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen, und denenselben so viel an ihnen, zu richtiger Ueberkommung ihres Guthes oder Waaren, zu verhelfen suchen.

5) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d. a. 1708. §. 14. enthaltene Verbot, sich auf die daselbst bestimmte unerlaubte Weise zu Bewürkung heimlicher Accorde der Falliten mit ihren Gläubigern nicht gebrauchen zu lassen, getreulich beobachten.

6 Sollen sie sich nach Inhalt Conclusi Senatus d. d. 23. May 1786 aller Mackel-Geschäfte, unter Parthien, welche beyde fremd sind, zwischen denen Messen enthalten.

7) Sollen sie die Raths-Verordnung d. d. 5. Dec. 1709 die heimliche Verpartirung des Saffrans betreffend, genau beobachten.

8) Sollen sie bey dem Macklen und Unterkaufen, ausser dem ihnen gebührenden Lohn, keine weiteren Intereßen noch Vortheil suchen, auch keinem Handelsmann die Waaren höher anbieten, als ihnen dafür gefordert worden, sondern vielmehr jedem Theil alles zu eigener Beurtheilung überlassen, und ihre Commißionen gegen beyde Theile ohne Rückhalt, ausrichten. Es sollen auch die Waaren-Mackler sich der eigentlichen Wechsel-Geschäfte enthalten, so wie denen Wechsel-Macklern die Waaren-Geschäfte untersagt sind.

9) Im Waaren-Verkauf sollen sie, jedoch allein von den Verkäufern ein halb pro Centum, in Geld-Aufnahmen, auf gerichtliche Insätzen 1/4 pr. Centum, von Haus und Güther Ein- oder Verkauf 1/4 pr. Centum, so ihnen, was diese beide letztere Puncte betrift, von beiden Theilen, und zwar von einem jeden, ganz gebühret, es seye denn, daß sie nur ein Theil um ihren Dienst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch allein zu bezahlen schuldig wäre, und von vermietheten Häusern, Gärten, oder Gewölbern, von dem einjährigen Zins, 1 pr. Centum, doch nur von dem ersten Bestand-Jahr, wenn nicht hierüber vorhero ein Accord mit Miethern oder Vermiether getroffen worden, zu nehmen berechtiget seyn, darüber aber niemand unter was Vorwand es auch seyn möge, beschweren.

10) Da die geschworne Mackler öfters zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, so sollen sie über das äusere Befinden der Güther sowohl, als über die Qualität und Gewicht der darinn enthaltenen Waaren, ein pflichtmäßiges Attestat ausstellen, und ihnen dafür eine der Bemühung und angewendeter Zeit, nicht aber nach dem Werth der Güther, wie in andern Fällen, angemeßene Belohnung gegeben werden, welche wenn nicht ein besonderer Accord deshalb vorhergegangen, in 1 1/2 fl., 2 fl., höchstens 3 fl. bestehen kann. Hiervon aber ist die Schätzung eines schon bestehenden Waaren-Lagers ausgenommen, wobey um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, hiermit folgendes festgesetzt wird: Wann zu einer sol-

chen Schätzung eines Waaren-Lagers ein oder mehrere geschworne Mackler berufen und (welches jedoch für beide Theile am räthlichsten wäre) mit denenselben kein Accord wegen der Bezahlung überhaupt getroffen wird, so soll jeder der schätzenden Mackler, folgende Belohnung zu fordern berechtiget seyn.

a) Wenn der Werth des zu tarirenden Waaren-Lagers nicht die Summa von 10/*m* fl. übersteigt	1/4 pr. Cent.
b) Wenn der Werth über 10/*m* fl. ist, bis auf 20/*m* fl.	1/5 pr. Cent.
c) Wenn der Werth über 20/*m* fl. ist, bis auf 30/*m* fl.	1/6 pr. Cent.
d) Wenn der Werth über 30/*m* fl. ist, bis auf 50/*m* fl.	1/8 pr. Cent.
e) Wenn der Werth über 50/*m* fl. ist, so weit er alsdenn gehen mag, von den ersten 50/*m* fl.	1/8 pr. Cent.
von dem aber, was darüber ist . .	1 per mille.

11) Da auch öfters über die getroffene Kauf- und Verkäufe oder Tausch-Händel, Strittigkeiten vorfallen, so sollen die geschworne Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schliessung der Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches, mit Beifügung ihres Namens, sodann des Tags, Monats und Jahrs, die Umstände des Handels hineingeschrieben werden, sondern sie sollen auch über solche Kauf- Verkauf- oder Tausch-Händel ein ordentliches Buch führen, und alles darinnen fleißig aufzeichnen.

12) Sollen die geschworne Mackler, die ihnen vor die ertheilte Obrigkeitliche Erlaubnis, hiermit angesetzte Mackler-Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar anticipando, an Unser Rechney-Amt bezahlen, diejenigen aber so sich hierinnen säumig finden lassen würden, sollen auf, nach fruchtlos an sie ergangene Mahnung, geschehene Anzeige, aus-

gestrichen, und ihnen die gegebene Erlaubniß, wiederum genommen werden.

13) Sollen die geschworne Mackler alle und jede ihnen zustehende Geschäfte in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechney-Amt angezeigt, den Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solche praevia causae cognitione dazu in Pflichten genommen worden, wobey sich ohnehin verstehet, daß alles was sothaner approbirte Substitutus in Mackler-Geschäften thut und handelt, für Risico des Principalen gehet, und letzterer für allen Schaden stehen und haften müsse.

14) Sollen die geschworne Mackler auf andere Personen, so sich des Macklens oder Unterkaufens bey Handlungs-Waaren heimlich und ohne von Uns dem Rath erhaltene Vergünstigung, oder als Substituti, ohne vorher von Unserm Recheney-Amt in Pflichten genommen worden zu seyn, anmasen, fleißig acht haben, und so sie solches gewahr würden, solches dem Recheney-Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorher gegangener Untersuchung, und zwar die Christliche mit 30 — die Jüdische Nebenmackler aber, mit 50 Rthlr., und bey anderweitem Betrettungs-Fall, mit verdoppelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Anbringenden ein Drittheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu,
den 26. November 1799.

IV.

Erläuterung und Bestättigung

der Artikel 5. und 6. der Wechsel-Ordnung.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten die allhier handlende Socii und Gemeinere die heilsame Disposition des §. 5. und 6. Unserer am 18. Junii 1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kauffmanns-Geschäfften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protocollo der Wechsel-Notarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weiß offentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene Kost-spieltige Rechtfertigungen entstanden, und bey ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenientien und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlasset werden würde, welches Wir gleichwohl Unsers Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obbemeldten §. 5. & 6. dergestalt zu erläutern und zu bestätigen vor nöthig befunden, daß

I. Alle und jede, sowohl hiesige als frembde allhier handelnde Kauffleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publication dieses Edicts anzurechnen, die ins-künftig neu-angehende Socii aber in gleicher Zeit nach geschlossener gemeinschafftlichen Handlung, nach dem zu jedermanns Nachricht hierunten angefügten Formular*), sich sammt

---

*) Dasselbe ist durch das Gesetz vom 20. October 1825, die Börsenanschläge betreffend (unten Seite 62), außer Uebung gekommen, jedoch durch zwei andere, unten Seite 64 und 65 abgedruckte, ersetzt worden.

und sonders durch die in Beyseyn eines Wechsel=Notarii vorzunehmende eigenhändige Unterschreib= und Besiegelung, ohne Auslassung einigen Mit=Verwandten, nahmhafft machen, und solche Original=Bescheinigung denen Wechsel=Notariis einhändigen und zurücklassen, oder dafern sie

II. Die Compagnie=Geschäffte durch einen Bevollmächtigten von oder ausser ihrer Gesellschafft verrichten lassen, die demselben unter der sämmlichen Sociorum Unterschrifft und Siegel ertheilte Vollmacht erwehnten Wechsel=Notariis zustellen sollen, damit sie solche sowohl, als in beyden jetzt angeführten Fällen, aller Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und denenjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu sie, Wechsel=Notarii, dann auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem inskünftige desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, so wollen Wir

III. Auf den Ubertrettungs=Fall, und da eine oder andere hiesige Handlungs=Compagnie auf vorgeschriebene Weiß der Sociorum Namen denen Wechsel=Notariis entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Straf von ein hundert Reichsthaler hiemit gesetzet, und deren Erhöhung denen Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich offtgemeldten Wechsel=Notariis ernstlich anbefohlen haben, so bald nach Verfliessung obbestimmter sechs Wochen, allen ihnen anjetzo bekannten und inskünftig denen neuangehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungs=Gesellschaften, das besonders in Druck zu bringende obangeregte Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen, oder die von denenselben ausgestellte Vollmachten abzufordern, auch da sich wider Verhoffen, einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Burgermeistern sammt *) und sonders ungesäumt

*) Gegenwärtig dem Rechenei= und Renten=Amte.

anzuzeigen, damit die vorgedachte Straffe ohne Nachsehen so gleich eingetrieben werden möge. So viel aber

IV. Die fremde in Meß-Zeiten allhier handlende Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrifft, werden alle und jede hiesige Burger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, bis sie vorhero dieser allgemeinnützlichen Verordnung ein Genügen geleistet haben, und bey Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weitläufftigkeit selbst zuzuschreiben. Ubrigens wiederholen Wir

V. Den deutlichen Innhalt des §. 6. Eingangs erwehnter Unserer Wechsel-Ordnung anhero, und bestättigen denselben nochmalen wohlbedächtlich, committiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Burgermeistern sowohl, als Unserm Schöffen-Rath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrifft aufs genaueste verfahren, mithin bey entstehenden Klagen diejenige Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, und deren verordneten Wechsel-Notariis, um solche ihrem Protocollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungs-Socii, und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 19. Octobris 1741.

V.

Authentische Erklärung

des Artikel 27. der Wechsel-Ordnung.

Nachdem bei mehreren dahier verhandelten Wechselklagsachen, mit Misfallen zu ersehen gewesen, daß in Fällen, wo mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post, die vorgeschriebene Nachricht nicht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, von denen gegen die Indossenten, wie auch Aussteller oder Trassanten solcher verspäteter oder sonst vernachläßigter Wechsel mit der Regreßklage auftretenden Klägern sich nicht selten auf eine ganz irrige Deutung der in dem §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung vom 18. Jun. 1739 vorkommende Worte:

„wann Schaden daraus entstehet"

bezogen, und mit der Behauptung beholfen worden sey, daß in dem vorliegenden Falle die Verspätung oder Vernachläßigung um deßwillen keine für sie nachtheilige Wirkung haben könne, weil der Wechsel doch nicht würde bezahlt worden seyn, wenn er auch zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentiret worden wäre, oder, daß der Wechselbeklagte, jener Verspätung oder Vernachläßigung unerachtet, seinen weiteren Regreß oder Entschädigung gleichwohl nicht mehr und nicht minder, ob jene Verspätung begangen worden seye oder nicht, dennoch erlangen könne, diese dem wahren Sinn der hiesigen Wechsel-Ordnung aber eben so wenig gemäße, als mit den ächten Grundsätzen und dem Geiste des Wechsels-Rechts überhaupt unvereinbarliche Deutung der oben angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung schon zu mehreren kostbaren Prozessen den bedaurungswürdigen Anlaß gegeben hat, wobey am Ende nur die irregeführten Partheyen in immer größeren Schaden gestürzt worden;

So hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, anburch authentisch zu erklären, daß

1) die mehr angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung in fine

„wann Schaden daraus entstehet“

in keinem beschränkenden Sinne noch Bedingsweise, sondern vielmehr als gleichbedeutend mit den Worten:

„wann der verspätete oder vernachläßigte „Wechsel an Ort und Stelle nicht bezahlt „oder eingelöset wird“

zu verstehen seyen, daß folglich

2) der Regreß an die Indossenten eines solchen verspäteten oder vernachläßigten Wechsels ohne Unterschied, ob in einem besondern Falle, daß die Verspätung oder Vernachläßigung den Beklagten in eine schlimmere Lage, als worin er sich sonst befunden haben würde, versezt habe, bewiesen werden könne oder nicht? alsdann und da, wo die Vorschrift des Wechsel-Rechts bey Präsentation und Protestation der Wechsel von dem Inhaber nicht genau und pünktlich befolgt worden, immerhin um so mehr verlohren werde, als zumalen die Befugniß, wegen eines nicht eingegangenen Wechselbriefes die Erstattung dessen Werths cum annexis, von dem Cedenten oder Indossenten desselben zu verlangen, dem Wechselgeschäfte eigen und in den Principien des gemeinen bürgerlichen Rechtes von den Verhältnissen der Cessionarien gegen ihre Cedenten nicht gegründet ist, der Geist des Wechsel-Rechtes und des Wechsel-Geschäftes aber überhaupt auf einer pünktlichen und genauen Beobachtung der in dem abgegebenen Wechsel enthaltenen Bestimmungen und Vorschrift beruhet; daß hingegen

3) soviel die Person des Trassanten betrifft, wenn gegen diesen der Regreß wegen eines solchen verspäteten oder

vernachläßigten Wechsels, vermög der eben angezogenen Grundsätze, nach Wechsel-Recht zwar ebenfalls verlohren wird, der Trassant jedoch, in so fern sich derselbe sonst mit dem Schaden des Wechsel-Inhabers ungerechter Weise bereichern würde, im Wege des ordentlichen gemeinen Prozesses von dem Wechsel-Inhaber auf die Zurücklieferung der für den abgegebenen Wechsel von dem Remittenten zu seiner Zeit empfangenen Valuta in rechtlichen Anspruch genommen werden möge.

Solchemnach werden die bey den hiesigen Gerichtsstellen litigirenden Partheyen und deren Sachwalter sich nach diesen bisher angezogenen Rechts-Grundsätzen hinführo zu bemessen hierdurch erinnert, der Stadt-Canzley aber wird aufgegeben, zu solcher Absicht gegenwärtige Verordnung nicht nur an gewöhnlichen Orten und auf der Handlungs-Börse öffentlich anschlagen, sondern auch solche, jedem der hiesigen Advocaten und Notarien noch besonders insinuiren zu lassen.

Conclusum in Senatu,
den 4. September 1798.

VI.

Verordnung,

die durch Börsenanschlag bekannt zu machenden Firmen und Geschäftszweige neu errichteter, so wie in beiden Stücken vorfallenden Aenderungen älterer Handlungen ꝛc. betreffend.

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 4. S. 33 ff.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. October l. J.:

§. 1.

Alle Handelsleute, welche dahier, es sey für alleinige Rechnung handeln, oder eine Gesellschaftshandlung errichten wollen, sind von Publication gegenwärtiger Verordnung an schuldig und gehalten, vor Errichtung der Handlung ihre Firma und Geschäftsgattung, die jetzt und künftig bestehenden Handlungen aber die in beiden Stücken etwa vorfallenden Abänderungen, wie auch ihre Auflösung, alsbald durch einen Wechsel-Notar an der Börse bekannt machen zu lassen.

Bei unterlassener Befolgung tritt dieselbe Strafe von Ein Hundert Reichsthaler ein, welche durch die Rathsverordnung vom 19. Oct. 1741 *) in Bezug auf hiesige Wechselordnung bereits für Societäts-Handlungen festgesetzt ist.

§. 2.

Der Wechsel-Notar hat die Börsenanschläge bei löblichem Recheney-Amt einzureichen, welches, wenn kein offener Anstand sich ergibt, die Erlaubniß zur öffentlichen Anheftung in dem

*) Oben Seite 57. §. III.

Sinne, daß in staatspolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß obwalte, und allen privatrechtlichen Ansprüchen unbeschadet, ertheilt, im Fall eines Bedenkens aber vordersamst bei Senat Vorlage davon macht und dessen Genehmigung einholt. — Auch hat jeder neu angehende Handelsmann, er sey Eigenthümer oder Theilhaber einer Handlung, im Beiseyn eines Wechsel-Notars, das bisher in Uebung gewesene Börsenanschlags-Formular *) mit seiner, die Handlungsfirma betreffenden Unterschrift zu versehen und der Wechsel-Notar deren Richtigkeit zu beglaubigen, auch sämmtliche Formulare auf dem Wechsel-Protest-Comptoir in chronologischer und alphabetischer Ordnung aufzubewahren, damit nöthigenfalls geeigneter Gebrauch davon gemacht werden könne.

§. 3.

Wenn ein Handlungshaus seinen Handlungszweig dermaßen verändern oder ausdehnen will, daß solches nicht als Wahl einer ganz anderen Geschäftsgattung angesehen werden kann, oder wenn jemand einzelne Operationen, zu deren Betrieb er befugt ist, unternimmt, so ist deßhalb kein besonderer Börsenanschlag nöthig. — Jedoch steht jeder Handlung frei, auch kleinere oder zeitweise Abänderungen oder Ausdehnung ihres Geschäfts auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4.

Alle, sowohl christlichen wie jüdischen Handelsleute, welche ihre Firma und ihren Geschäftsbetrieb noch nicht auf dem Wechsel-Protest-Comptoir angezeigt haben, sind verbunden, solches gleich nach Erscheinung dieser Verordnung bei Vermeidung der in dem §. 1. enthaltenen Strafe von Ein Hundert Reichsthaler zu thun.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 20. October 1825.

---

*) Siehe die beiden Formulare Seite 64. und 65.

Börsenanschlags-Formular.

1) Für Gesellschafts-Handlungen.

In Gemässheit Hoher Senats-Verordnung

vom 20. October 1825, und da schon die §§. 5 und 6 der allhiesigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungsgeschäften de 19. October 1741 unter andern ausdrücklich verordnet: daß alle und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wenn sie ihr Geschäft mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und sonders bei den hiesigen Wechselnotaren durch eine besondere Bescheinigung namhaft machen sollen, und wir Endesbenannte in einer solchen Handlungs-Societät, worin wir die Geschäfte mit gesammter Hand selbst verrichten, unter dem Namen

stehen; so haben wir zur schuldigen Befolgung diese Urkunde, nach hoher Vorschrift, im Beiseyn des Wechsel-Notarii

eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Wir ersuchen zugleich löbl. Wechsel-Protest-Comptoir, diese von uns gemachte Anzeige und unterfertigte Urkunde zu beglaubigen, und solche nach §. 2. obiger hohen Senats-Verordnung de 20. October 1825 nicht nur auf dem Wechsel-Protest-Comptoir zu registriren und aufzubewahren, sondern auch den hiernach gefertigten Börsen-Anschlag bei Hochlöblichem Rechenei-Amte zu überreichen.

Frankfurt, am

2) Für Einzel-Handlungen.

In Gemässheit Hoher Senats-Verordnung

vom 20. October 1825 und zur schuldigen Befolgung derselben zeige ich Endesbenannter andurch einem löbl. Wechsel-Protest-Comptoir an, daß ich, nach meinem bereits geleisteten Bürgereid als Handelsmann dahier, eine Handlung in

errichtet und solche für meine alleinige Rechnung und Verbindlichkeit unter der Firma betreibe.

Ich ersuche zugleich löbl. Wechsel-Protest-Comptoir, diese von mir in Beiseyn des Wechsel-Notarii

eigenhändig unterfertigte und besiegelte Anzeige zu beglaubigen, und solche nach §. 2. obiger hohen Senats-Verordnung nicht nur auf dem Wechsel-Protest-Comptoir zu registriren und aufzubewahren, sondern auch den hiernach gefertigten Börsen-Anschlag bei Hochlöblichem Rechenei-Amte zu überreichen.

Frankfurt, am

Beilage.

Interimistische Prozess-Ordnung
vom 30. December 1819.

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. II. Seite 111 bis 167.)

Drittes Kapitel.

Wechsel-Prozeß-Verfahren.

Art. 77.

Gerichts-Competenz.

In Wechselklagsachen ist nach Verschiedenheit der Größe des einzuklagenden Hauptstuhls und respect. des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, entweder das Stadtgericht oder das Stadt- oder das Land-Justiz-Amt die competente Gerichtsstelle. Die Stadtgerichts-Commission und respect. jedes der genannten Justizämter leiten das mündliche oder mittelst schrift- statt mündlicher Rezesse zu verhandelnde Verfahren nach den Regeln und Grundsätzen des summarischen Prozesses und dieser Verordnung, bis zu dem Actenschluß, die Wechselbescheide selbst aber müssen in den respect. Plenarversammlungen des Gerichts und der Justizämter gefällt werden.

Art. 78.

Begründung der Wechselklage.

Eine Wechselklage kann nur durch einen wirklichen Wechsel, welchem jedoch acceptirte oder an Ordre (Verordnung) gestellte Anweisungen und dergleichen Schuldscheine (Billets à Ordre) oder Zahlungs-Versprechen, so wie jene besondere Art von Anweisungen, deren der §. 41. der Wechsel-Ordnung gedenkt, gleich zu achten sind, begründet werden.

Art. 79.

Erfodernisse der, der Wechselklage beizufügenden, Wechseldocumente.

Zur Begründung des Wechselprozesses müssen sogleich bei der Klage die Original-Documente, worauf dieselbe gegründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nichtacceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Original-Protest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Original-Protestes auch zugleich dargethan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeldet habe.

Art. 80.

Einhaltung der Ordnung bei der Auswahl des Beklagten unter den Giranten.

Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels

1) der Acceptant direct und als Hauptschuldner, sodann

2) alle Giranten auf dem Wege des Regresses, und endlich

3) der Aussteller selbst auf dieselbe Weise verhaftet sind, so hängt es nach Art. 28. und 29. hiesiger Wechselordnung von demselben ab, ob er zuerst den Acceptanten oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verhaftet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den andern Giranten oder den Aussteller selbst belangen wolle, jedoch mit dem Unterschied, daß er hinsichtlich der Giranten, durch Einhaltung der Ordnung sich den Regreß gegen die Uebrigen — unter Beobachtung der im Art. 28. der Wechselordnung vorgeschriebenen Nachrichtsgebung — erhalte, indem er durch Uebergehung des einen oder des andern Giranten den Regreß gegen die übergangenen Giranten verliert.

Art. 81.

Richterfodernis einer Vollmacht zur Wechselklage.

Zur Anstellung einer Wechselklage bedarf es keiner besonderen Vollmacht, der Besitz der Wechseldocumente legitimirt vielmehr in so weit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender Anwald zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrags erfodert jedoch eine Special-Vollmacht.

Art. 82.

Vorladung des Beklagten zur Recognition und Erklärung.

Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage, zur Recognition auch allenfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibungsfalle für recognoscirt und die Klage als eingestanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozeß präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers keine Erstreckung desselben statt finden.

Art. 83.

Vorladung des abwesenden Beklagten.

Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermanglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorsicht die ihn treffende Contumacial-Strafe sich selbst zuzuschreiben hat.

Art. 84.

Recognition oder Diffession durch einen Bevollmächtigten.

Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch einen Bevollmächtigten anerkennen oder abläugnen lassen, so muß

der Bevollmächtigte eine, den einen oder den andern Fall enthaltende, Special-Vollmacht produziren.

Art. 85.

Folgen des Ungehorsams des Beklagten.

Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenommen, und das Protokoll von der Gerichts-Commission und respect. dem Stadt- oder Land-Justiz-Amtmann ad plenum abgegeben, von welchem in der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß mit seinen allenfallsigen Einreden, zu Bezahlung der eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten, ein Termin von 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

Art. 86.

Recognition des Beklagten ohne Einreden.

Erscheint der Beklagte und recognoscirt den eingeklagten Wechsel pure und ohne einige Einrede vorzubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle, die Stadt-Gerichts-Commission und respect. das Stadt- oder Land-Justiz-Amt das Protokoll ad plenum abzugeben, um in der nächsten Sitzung die Verurtheilung zur Zahlung unter Androhung der wechselrechtmäßigen Execution auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

Art. 87.

Abläugnung des Beklagten. — Eidesformel.

Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe oder, wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessions-Eid dahin

„daß er den befraglichen Wechsel (oder Anweisung
„oder darauf befindliche Accepte oder Giro) weder

„selbst geschrieben oder unterschrieben, noch durch an-
„dere für sich in seinem Namen habe schreiben oder
„unterschreiben lassen“
in Selbstperson abzuschwören.

Art. 88.

Ablehnung des Diffessions-Eids durch den Kläger.

Will der Kläger es nicht auf diesen Diffessions-Eid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sey, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf, und die Sache wird im ordentlichen Prozeß verhandelt und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis das Rechtliche erkannt.

Art. 89.

Folgen fälschlicher Abläugnung und des Meineids.

Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, ausser der Erklärung der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Schreibverständigen, durch anderweitige Beweismittel der Beweis aufs vollständigste erbracht seyn muß, freventlich abgeläugnet habe, so ist derselbe, ausser dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer 8 — 14tägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen, wenn nach abgelegtem Diffessions-Eid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

Art. 90.

Recognition und Vorschützung zulässiger Einreden. Replik und Duplik.

Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechsel-Unterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder deßfalls cavirender Anwald dar, welcher nur Einreden

vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten damit ausgeschlossen, die in der Einrede vorgebrachte Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für beschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, eben so wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist, zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Acten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

Art. 91.

Erfoderniß der Einreden.

Einreden sind im Wechselprozeß überberhaupt nur dann von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselkläger selbst gerichtet und binnen 24 Stunden liquid zu machen sind. Sind sie aus dem Recht oder der Verbindlichkeit eines dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden, innerhalb 24 Stunden den Betrag der Foderung bei bei Vermeidung der Wechsel-Execution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Art. 92.

Nichtstattfindung der Einrede mehrerer Mitschuldner und der Cession auf einen Mächtigern.

Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seyen, so wie bei indossirten Wechseln, der Cession auf einen Mächtigern sind nach Vorschrift der Artikel 33. u. 34. der W. O. im Wechselprozeß durchaus unzuläßig, selbst dann, wann sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht würden.

Art. 93.

Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprozesse zwar ebenfalls nicht zuläßig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Fall eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt; so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und respect. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer, statt der Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erfoderliche Bescheinigung erbringen zu müssen.

Art. 94.

Einrede der Wechselunfähigkeit.

Die in §. 8. der Wechselordnung gegründete Einrede, daß der Beklagte keine 2000 fl. verschätze, kann, bei nun aufgehobener Schatzung, ferner nicht vorgeschützt werden.

Art. 95.

Einrede der Verjährung eines trassirten Wechsels.

Die Aufhebung einer, mit Hinsicht auf §. 45 der W. O. wegen eines verlornen Wechsels, gestellten Caution, kann nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der vollzogenen Cautionsleistung an, verlangt werden. Diese Aufhebung kann aber nur erst dann verfügt werden, wenn vorher auf Betreiben desjenigen, welcher die Caution gestellt hat, alle diejenigen, welche etwa Rechte und Ansprüche aus dem verlornen Wechsel geltend machen zu können vermeynen, unter Vorberaumung einer dreimonatlichen peremtorischen Frist ohne Erfolg edictaliter vorgeladen, der verlorne Wechsel dann von Gerichtswegen, seinem ganzen Inhalt und Wirkung nach, für erloschen erklärt und das Amortisations-Erkenntniß in einer der hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 96.

Einrede der Verjährung der Uso- und Vista-Briefe, so wie der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellten Wechseln.

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahrs, in West-Indien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintretenden Umständen, verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren.

Art. 97.

Einrede der Compensation.

Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechsel-Execution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenfoderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheiniget werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselschuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen; so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

Art. 98.

Zuziehung der Handels-Assessoren bei der Entscheidung.

Bei der Entscheidung haben die gerichtlichen Behörden, entweder von Amtswegen, wenn sie es für nöthig halten, oder auf Verlangen eines oder beider streitenden Theile nach Vorschrift §. 7. der Verordnung vom 20. May 1817 *), Handlungs-Assessoren zuzuziehen.

---

*) Bei Handels- und Wechsel-Sachen müssen zu allen hiesigen Gerichten, ein Rechtsstreit mag in erster, zweiter oder dritter Instanz bei ihnen anhängig seyn, auf Verlangen beider, oder einer Parthei, zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer, zur Entscheidung mit berathender Stimme zugezogen werden. Dasselbe kann auch von jedem Gericht von Amtswegen geschehen.

Sollten die Meinungen der Handlungs-Assessoren von derjenigen des Gerichts verschieden seyn: so haben erstere sie schriftlich zu verfassen, und sie müssen zu den Acten registrirt werden, damit sie im Fall der Actenversendung auch zur Kenntniß der auswärtigen Richter gelangen. (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. I. S. 122.)

Art. 99.

Zinsen-Vergütung durch Urtheil.

Außer Verzugs-Zinsen, welche vom Tage des erhobenen Protestes, oder wo kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der angestellten Klage an zu 5 vom 100 berechnet werden, ist bei Wechseln auf keine Zinsen zu erkennen, in sofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich solche versprochen sind. Sind in einem Wechsel Zinsen versprochen, ohne daß ein Zinsfuß angegeben sey, so sind die Zinsen auf fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Art. 100.

Zinsenvergütung und Kosten-Erstattung in Depositions-Fällen.

Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat hinterlegen müssen, in der Folge sachfällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen, vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu vergüten, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselkläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozeß obsiegen sollte.

Art. 101.

Vollstreckung des Wechselbescheids.

Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozeß hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrags der zuerkannten Foderung — innerhalb 24 Stunden erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personal-Arrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereiteste Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

Art. 102.

Aufhebung des Wechsel-Prozeß-Verfahrens und der Wechsel-Execution bei eintretendem Concurs.

Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechsel-Prozeß-Verfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

Art. 103.

Beschränkung der Vollziehung des Wechselbescheids gegen die Erben des Wechselbeklagten.

Gegen die Erben eines Wechselschuldners findet Execution auf deren Person durch Arrest nicht statt, sondern die Execution beschränkt sich auf die Erbschaftsgegenstände, deren gleichbaldige Obsignation und Beschlagnehmung, auch ordnungsmäßige Veräußerung, soviel zur Bezahlung nöthig ist.

Art. 104.

Verbindlichkeit mehrerer Erben des Wechselschuldners, und Befugniß des Wechsel-Gläubigers gegen diese oder die Erbschaftsmasse.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechselklage gegen jeden nur für seinen Antheil und nicht solidarisch angestellt werden. Der Wechselgläubiger ist jedoch nicht schuldig, die gerichtliche Immission der Erben, die Bestellung der Vormünder minderjähriger oder anderer zu bevormundender Erben, Verfertigung des Inventars oder Ablauf der Bedenkzeit abzuwarten, sondern es ist demselben, nachdem auf sein Begehren der Erbmasse ein Vertreter, nach der Lage der Sache, bestellt, und gegen diesen der Wechsel-Prozeß bis zum Urtheil verhandelt worden, mit der Execution in die Erbschaftsgegenstände sogleich an Handen zu gehen, insofern nicht mehre Gläubiger zu gleicher Zeit auftreten, als in welchem Fall er sich den richterlichen Verfügungen unterwerfen muß.

Art. 105.

Appellation.

Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozeß sonst zuläſſige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselschuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags, zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz angehalten werden.

Register

I.

über die Wechsel-Ordnung v. J. 1739,

worin die erste Zahl die Pagina, die andere den Paragraphen andeutet.

Pro Nota. Alle mit einem † bezeichneten Stellen sind durch das Gesetz vom 12. November 1844 pure aufgehoben; diejenigen Schlagwörter aber, vor welchen ein * steht, sind auch im Register II. nachzusehen.

A.

6

H.

J.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

Z.

Register

II.

über die seit Publikation der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1739 gesetzlich erfolgten Abänderungen 2c. derselben.

Pro Nota. „Nov.“ bezieht sich auf die durch das Gesetz vom 12. November 1844 erfolgten Abänderungen 2c. (Novellen), und „G. O.“ auf die provisorische Gerichts- und Prozeßordnung vom 30. December 1819.

A.

D.

E.

U.

V.

W.

Z.

Gesetz

über den

Wechsel-Stempel.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Da es für angemessen erachtet worden ist, die Ordnung des Wechselstempels in der Hinsicht abzuändern, daß künftig die von hier auf auswärtige Orte ausgestellten, oder von auswärtigen Orten auf andere auswärtige Orte ausgestellten und hier nur circulirenden Wechsel und wechselähnlichen Verschreibungen, und die mit einem auswärtigen Zahlungs-Orte versehenen eigenen Wechsel oder wechselähnlichen Verschreibungen von dem Wechselstempel befreit seyn sollen; so wird, unter Aufhebung der am 15. Juli 1817 von Uns erlassenen Wechselstempel-Ordnung, das Nachstehende verfügt.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieses Gesetzes an sind dem Wechselstempel unterworfen:

Alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art; ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen, oder Anweisungen, so wie alle Urkunden, welche die Stelle eines

Wechsels oder einer Anweisung vertreten, zum Beispiel die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind, oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten.

Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

§. 2.

Von der Nothwendigkeit des Stempelns sind jedoch diejenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellten Assignationen oder Anweisungen ohne Ordre ausgenommen, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und von welchen der §. 41. hiesiger Wechsel-Ordnung spricht.

§. 3.

Sind mehrere Ausfertigungen, Duplicate oder Copien der Urkunde, über die nämliche Wechsel-Verbindlichkeit vorhanden, so sind die Secunda, Tertia, Quarta und im Original girirte Abschriften, von welchen die Prima oder das Original bereits gestempelt ist, von dem Wechselstempel befreit, wenn sie die bereits gestempelte Prima, oder das bereits gestempelte Original an sich gezogen haben und nachher girirt oder acquittirt werden. Wenn solche dagegen girirt oder acquittirt werden, ehe sie die betreffende Prima oder das betreffende Original an

sich gezogen haben, so sind sie dem Wechselstempel unterworfen.

§. 4.

Kein Wechsel, keine Anweisung, oder andere Urkunde, welche der §. 1. dieses Gesetzes als stempelpflichtig bezeichnet, darf in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungs-Statt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt, oder gezahlt werden, ohne vorher mit dem Wechselstempel versehen zu seyn.

§. 5.

Die Wechselstempel-Abgabe ist mit Ein Halb vom Tausend des Betrags, über welchen die stempelpflichtige Urkunde lautet, oder mit drei Kreuzern von Hundert Gulden zu entrichten. Diejenigen Wechsel, oder andere stempelpflichtigen Urkunden, welche auf eine Summe von weniger als fl. 100 lauten, bezahlen dennoch drei Kreuzer. In den höheren Beträgen werden die Zwischen-Summen unter fl. 50 nicht in Anschlag gebracht, die Zwischen-Summen aber von fl. 50 bis an fl. 100 schon für volle fl. 100 gerechnet; z. B. alle Summen unter fl. 150 kommen in Anschlag für 100 fl., wovon drei Kreuzer zu bezahlen sind. Alle Summen

von einschließlich	bis ausschließlich	kommen in Anschlag	wovon zu bezahlen ist.
fl. 150	250	200	6 kr.
" 250	350	300	9 "
" 350	450	400	12 "
" 450	550	500	15 "

und so weiter.

§. 6.

Von solchen, dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden, welche auf Gold- oder Silber-Sorten, die hier keinen festen Cours haben, oder auf auswärtige Valuten lauten, soll der Ansatz nach einer amtlichen Berechnung ausgemittelt werden.

§. 7.

Wer diesem Gesetze zuwider eine dem Wechselstempel unterliegende Urkunde dahier ausstellt, verkauft, vertauscht, kauft, an Zahlungs-Statt giebt oder nimmt, indossirt, acceptirt, zur Annahme oder zur Zahlung präsentirt, bezahlt oder acquitirt, oder zur Protestirung übergiebt, ohne daß solche zuvor mit dem Wechselstempel versehen wäre, verfällt in eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar so, daß diese Strafe durch die einfache Erlegung von Seiten Eines der Straffälligen keineswegs für die anderen Mitschuldigen erledigt wird, sondern jeden Einzelnen besonders und ganz trifft.

Uebertretungen dieses Gesetzes aus Versehen werden den absichtlichen Uebertretungen gleich geachtet.

Ist die dem Wechselstempel unterliegende Urkunde nicht mit dem ganzen erforderlichen, sondern nur mit einem geringeren Stempel versehen, so tritt die Strafe nach Verhältniß desjenigen Theilbetrages ein, für welchen die Stempelung nicht eingeholt wurde.

§. 8.

Alle diejenigen Personen, welche den Kauf von solchen Urkunden vermitteln, die nach dem §. 1. dieses Gesetzes

dem Wechselstempel unterliegen, sind gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempel=Ordnung verantwortlich und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel, Anweisungen, Billets, Accreditive u. s. w. als solcher besorgen, selbst in die Wechselstempel=Strafe verfallen. Die Wechselmakler sind auch auf diese Wechselstempel=Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu suspendiren.

§. 9.

Uebertretungen der Wechselstempel=Ordnung vom 15. Juli 1817, die vor der Publication dieses Gesetzes stattgefunden haben, sind noch nach der angeführten älteren Ordnung zu beurtheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 12. November 1844.

(Publicirt den 30. November 1844.)

Im Verlage von G. F. **Krug** in Frankfurt am Main wird demnächst erscheinen:

Anmerkungen

zu den

Wechsel-Gesetzen

der

Freien Stadt Frankfurt,

insbesondere

zu der Wechsel-Ordnung vom Jahre 1739,

zu den betreffenden Artikeln der Gerichts-Ordnung vom 30. December 1819,

zu den Novellen vom 12. November 1844

und

zu dem s. g. Vollziehungsgesetz vom 31. Dec. 1844.

Circa 10 Bogen im Format der Wechsel-Ordnung und zu ähnlichem Preise.

Vorausbestellungen werden schon jetzt angenommen.



